

TOP 3.3.1 Allgemeiner Bestandsschutz und vorzeitige Alterspension Nachwuchsforum Zell am See 2016

Im Rahmen des Nachwuchsforums der Arbeits- und Sozialrechtlichen Tagung in Zell am See präsentierte Ludwig Dvorak einen Teil seines Dissertationsvorhabens, die sich mit der Frage der unionsrechtlichen Diskriminierung aufgrund des fehlenden allgemeinen Bestandsschutzes bzw einer nicht mehr vorgenommenen Vermittlung durch das AMS bei Vorliegen eines Anspruchs auf vorzeitige Alterspension beschäftigt.

Zusammenfassung der Präsentation:

Die Charta der Grundrechte (GRC) und die RL 2000/78/EG verbieten unter anderem die Diskriminierung aufgrund des Alters. Nach der Richtlinie ist eine Ungleichbehandlung aufgrund des Alters aber nicht verboten, wenn sie einem legitimen sozialpolitischen Ziel folgt und die ergriffene Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich ist.

Die Judikatur des EuGH hat inzwischen geklärt, dass Altersgrenzen und Kündigungsklauseln in Gesetzen und KVs bei Erreichen des Regelpensionsalters gerechtfertigt sein können. Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen zum Regelpensionsalter kann nach der Rechtsprechung unter anderem geeignet und erforderlich sein, um die Arbeitslosigkeit zu senken, eine ausgewogene Altersstruktur zu erreichen oder um die Effizienz öffentlicher Dienste zu verbessern. Rein finanzielle Erwägungen stellen aber kein legitimes Ziel dar. Der EuGH misst in seinen Entscheidungen dabei den Wertungen der Sozialpartner große Bedeutung bei. Regelungen in Kollektivverträgen spiegeln soziale Kompromisse wider (Rs Rosenblatt). Der Grundsatz der Altersdiskriminierung darf durch den weiten Ermessensspielraum der Mitgliedsstaaten und KV-Parteien aber nicht ausgehöhlt werden. Auch ist es geschlechterdiskriminierend, wegen des niedrigeren Pensionsantrittsalters Arbeitsverhältnisse von Frauen früher aufzulösen als bei Männern (Rs Kleist).

Eine Reihe von Fragen erfordern aber weitere Klärung: Kann eine Kündigung auch bei Erreichen des vorzeitigen Alterspensionsalters gerechtfertigt werden? Wie streng muss mit Blick auf die Grundrechte die Prüfung der Rechtfertigung erfolgen? Kann ein einzelner Arbeitgeber seine Kündigungsmaßnahmen mit der Argumentation des Allgemeinwohls rechtfertigen, wie dies dem Gesetzgeber oder den KV-Parteien, vom EuGH zugebilligt wird?

Gerade die Frage der Rechtfertigung der Kündigung bei Erreichen der vorzeitigen Alterspension beschäftigt aktuell die österreichischen Gerichte und ist mit Rechtsschutz der AK Wien ein Verfahren beim OGH anhängig. Es sprechen eine Reihe juristischer und sozialpolitischer Gründe dagegen, jede Form der „Altersversorgung“, sei es nun eine vorzeitige Alters- oder Korridor pension, Vorruhestandsgelder oder ähnliches als Rechtfertigung zur Kündigung älterer ArbeitnehmerInnen gelten zu lassen: Es wäre wohl widersprüchlich, durch Abschläge und andere Erschwerungen der Frühpension das faktische an das reguläre Pensionsalter heranführen zu wollen und gleichzeitig Personalabbau in

Bereich arbeitsrechtliche Beratung und Rechtsschutz – Trenner

Richtung Frühpension zu Lasten einzelner ArbeitnehmerInnen zu fördern. Wer mit 62 Jahren gekündigt wird, hat nach § 22 AIVG bestenfalls ein Jahr lang Anspruch auf Arbeitslosengeld und faktisch keine Chancen am Arbeitsmarkt, er wird de facto zum Pensionsantritt gezwungen. Dieser vorzeitige Antritt ist mit massiven, dauerhaft pensionsenkenden Kosten für ArbeitnehmerInnen verbunden: Der Beispielfall der AK Wien weist für BezieherInnen der „Korridorpension neu“ aus, dass ein Weiterarbeiten bis 65 Jahren inflationsbereinigt 30 % mehr Pension bringt. Die Judikatur des EuGH zum dänischen Abfertigungsrecht (Rs. Anderson, Toftgaard, Landin) deutet daher zu Recht darauf hin, dass bei der Auslegung des Diskriminierungsverbots zwischen dem Erreichen des Regelpensionsalters und des vorzeitigen Pensionsalters und den damit verbundenen Pensionsverlusten zu differenzieren ist. Zur Bedeutung für Altersklauseln beim vorzeitigen Pensionsalter liegt noch keine Judikatur des EuGH vor und hat die AK Wien im laufenden Verfahren deshalb auch eine Vorlage angeregt.